

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern



**Botschaft
der Projektkommission Strukturdialog
an den Grossen Kirchenrat
betreffend
Vorschlag zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern**

Bern, 13. März 2017

Impressum

Auftraggeber Grosser Kirchenrat der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern

Berichtverfasser Projektkommission Strukturdialog:

- Johannes Gieschen, Kirchgemeinde Matthäus, Präsident
- Miriam Albisetti, Kirchgemeinde Bümpliz
- Andreas Kohli, Kirchgemeinde Nydegg
- Ernst Santschi, Kirchgemeinde Frieden
- Gérard Caussignac, Kirchgemeinde Paroisse
- Hans Roder, Kirchgemeinde Bethlehem
- Konrad Sahlfeld, Kirchgemeinde Paulus (bis 30.3.2016)
- Esther Schläpfer, Kirchgemeinde Münster (ab 1.4.2016)
- Robert Furrer, Kirchgemeinde Nydegg (ab 1.4.2016)

Externe Unterstützung:

- Ueli Friederich, Rechtliches (Verfasser Arbeitspapiere)
- Matthias Reitze, Redaktion / Projektmanagement
- Ueli Scheidegger, Kommunikation (Verfasser Kommunikationskonzept)

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----|--------------------------|
| GKG | Gesamtkirchgemeinde |
| GKR | Grosser Kirchenrat |
| KGR | Kirchgemeinderat |
| KGV | Kirchgemeindeversammlung |
| KKR | Kleiner Kirchenrat |
| KMA | Kirchmeieramt |
| PK | Projektkommission |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1. | Einleitung | 4 |
| | Vorwort | 4 |
| 1.1 | Ausgangslage und Auftrag | 4 |
| 1.2 | Vorgehen | 5 |
| 1.3 | Inhalt vorliegende Botschaft | 5 |
| 1.4 | Verknüpfung mit weiteren Massnahmen | 6 |
| <hr/> | | |
| 2. | Warum eine Kirchgemeinde Bern? | 8 |
| 2.1 | Strukturdialog | 8 |
| 2.2 | Anforderungen an die reformierte Kirche in Bern | 9 |
| 2.3 | Argumente für eine Kirchgemeinde Bern | 10 |
| <hr/> | | |
| 3. | Eckwerte für eine Kirchgemeinde Bern | 14 |
| 3.1 | Grundsätze | 14 |
| 3.2 | Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige | 14 |
| 3.3 | Stimmberechtigte | 15 |
| 3.4 | Grosser Kirchenrat (Parlament) | 16 |
| 3.5 | Kleiner Kirchenrat (Exekutive) | 16 |
| 3.6 | Mitarbeitende | 16 |
| 3.7 | Strategische Aufgabenplanung | 17 |
| 3.8 | Zustandekommen der Kirchgemeinde | 18 |
| 3.9 | Antrag | 18 |
| <hr/> | | |
| 4. | Vorgehensvorschlag zur Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchgemeinden | 19 |
| 4.1 | Genereller Überblick zum Vorgehen | 19 |
| 4.2 | Inhalt des Grundsatzbeschlusses vom 19./20. August 2017 | 19 |
| 4.3 | Informations- und Unterstützungsmassnahmen bis zum Grundsatzbeschluss | 20 |
| 4.4 | Kommunikationskonzept | 21 |
| 4.5 | Ressourcenbedarf | 22 |
| 4.6 | Anträge | 22 |
| <hr/> | | |
| 5. | Vorschlag zum Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss | 23 |
| 5.1 | Erforderliche Beschlüsse | 23 |
| 5.2 | Projektphasen | 23 |
| 5.3 | Projektorganisation | 24 |
| 5.4 | Vorgehensschritte | 26 |
| 5.5 | Konkretisierung des Vorschlags | 27 |
| 5.6 | Ressourcen | 27 |
| 5.7 | Antrag | 28 |
| <hr/> | | |
| 6. | Übergangsregelungen | 29 |
| 6.1 | Übergang zur neuen Behördenorganisation | 29 |
| 6.2 | Kirchgemeinden, die einen Zusammenschluss ablehnen | 29 |
| <hr/> | | |
| 7. | Anträge | 31 |
| | Beilagen | 32 |

1. Einleitung

Vorwort

Die vorliegende Botschaft stellt einen markanten Meilenstein eines Weges dar, den der Grosse Kirchenrat (GKR) mit seinem Beschluss am 24. November 2010 einschlug, ein Projekt zur Zukunftssicherung der Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG) zu initiieren.

In den fast sieben Jahren haben sich zahlreiche Personen an dem Nach- und Mitdenken beteiligt, wie das kirchliche Leben auf dem Gebiet der GKG neu organisiert werden könnte, um den Herausforderungen (Mitgliederschwind, überdimensioniertes Liegenschaftsportfolio, Änderungen im Verhältnis Kirche / Kanton) zu begegnen. In stundenlangen Sitzungen, wochenendlangen Retraiten, denen wiederum unzählige Vorbereitungen vorangingen und Nachbereitungen folgten, haben sie ihre Kreativität und ihr Engagement für unsere Kirche eingebracht. Sie wurden von zahlreichen externen Experten unterstützt – vor allem aber immer wieder getragen von den Mitarbeitenden im Kirchmeieramt.

Wenn die Projektkommission nun einen Ausblick auf eine mögliche Gestalt einer Kirchgemeinde Bern und den Weg dorthin vorlegt, dann tut sie dies mit tiefer Dankbarkeit gegenüber all jenen, die am Strukturdialog I (2010-2012) und II (2012-2015) mitwirkten. Ohne ihre Wegbereiterung wäre die vorliegende Botschaft nicht möglich.

1.1 Ausgangslage und Auftrag

In seiner Sitzung vom 26. August 2015 nahm der Grosse Kirchenrat (GKR) den Schlussbericht des Strukturdialogs II vom 19. Mai 2015 und die Botschaft an den Grossen Kirchenrat betr. 2. Lesung des Schlussberichts vom 24. Juli 2015 (Schlussbericht) zustimmend zur Kenntnis und bewilligte 6 Massnahmen. Zur Umsetzung dieser Massnahmen setzte er eine Projektkommission ein, griff aber auch bereits auf bestehende Gremien zurück. Zum einen auf die Arbeitsgruppe (AG) Münster, die sich bereits mit der Übernahme des Betriebes der Kirche Münster durch die evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG) befasst hatte, sowie die Kommission für Kirchliche Unterweisung (KUW-Kommission) des GKR.

Am 25. Januar unterbreitete die Projektkommission ihre Arbeiten zu den Massnahmen 1 bis 3 und 5 dem GKR, die dieser gut hiess. Entgegen der Planung können die Arbeiten der AG Münster und der KUW Kommission nicht auf die April-Sondersitzung des GKR hin abgeschlossen werden; die Resultate werden gemäss heutigem Kenntnisstand am 20. September 2017 dem Grossen Kirchenrat unterbreitet.

Das vorliegende Dokument der Projektkommission stellt die Arbeiten zu Massnahme 6 vor. In der Sitzung vom 25. Januar 2017 beschloss der GKR das Mandat für Massnahme 6 wie folgt:

„Die Projektkommission unterbreitet dem GKR einen Vorschlag zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern, der folgende Punkte beinhaltet

- Materielle Eckpunkte als Grundlage für die Verhandlungen der fusionswilligen Kirchgemeinden und der GKG (Organe, Strukturen, Kompetenzen etc.)
- Ausblick auf Schritte bis zu einer Abstimmung
- Ausblick auf die Konsequenzen der Abstimmung für die Kirchgemeinden
- Unterstützende Ressourcen für verhandelnde Kirchgemeinden“

An einer der nächsten Sitzungen des GKR wird die Projektkommission eine Abrechnung des Projektkredites unterbreiten und eine abschliessende Decharge beantragen.

1.2 Vorgehen

Nach den Sommerferien 2016 engagierte die Projektkommission externe Unterstützung durch Matthias Reitze (Firma Kontextplan), der bereits den Strukturdialog II unterstützte, und Ueli Friederich (Recht & Governance).

An einer ersten Retraite am 22. Oktober 2016 kamen die Projektkommission und die externen Unterstützer mit Vertretern von KKR, GKR, Präsidentenkonferenz und Kirchmeieramt zusammen, um erste Eckwerte und einen möglichen Ablauf der Fusionsverhandlungen zu besprechen. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Retraite erarbeitete Ueli Friederich die Arbeitspapiere zu Händen der Projektkommission, die diese an einer weiteren Retraite mit den gleichen Teilnehmenden am 28. Januar 2017 besprach.

Einen ersten Ausblick auf den Ablauf der Fusionsverhandlungen gab die Projektkommission an der Sitzung des GKR vom 30. November 2016.

1.3 Inhalt vorliegende Botschaft

Die Idee einer Kirchgemeinde Bern ist nicht die einzig mögliche Antwort auf die Frage der Zukunftssicherung von kirchlichem Leben auf dem Gebiet der GKG. Daher setzt die Botschaft mit einem **Kapitel 2** ein, in dem die Projektkommission ihre Überzeugung begründet, warum eine Kirchgemeinde Bern eine gute Antwort auf die genannte Frage ist.

In **Kapitel 3** legt die Projektkommission eine Zusammenfassung vor, wie sich aus ihrer Sicht eine Kirchgemeinde Bern organisatorisch gestalten liesse. Detaillierte Ausführungen zu ausgewählten Punkten finden sich in den Beilagen dieser Botschaft. Diese „Eckwerte“ wurden den Mitglieder des GKR, des KKR und der PräsidentInnen-Konferenz am 2. März 2017 per Email zur öffentlichen Diskussion in den Kirchgemeinden vorversandt.

Die Eckwerte beanspruchen NICHT, die in ihnen abgehandelten Themen abschliessend zu beantworten. Sie bedeuten ebenfalls NICHT, dass die Fusionsverhandlungen nicht noch weitere Themen aufnehmen können. Vielmehr sind die Fusionsverhandlungen als Verhandlungen zwischen 13 gleichberechtigten souveränen Parteien zu verstehen, die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die ihnen wichtigen Themen diskutieren. In diesem Sinne sollen die Arbeitspapiere vor allem eine Vorstellung davon vermitteln, was Gegenstand der Fusionsverhandlungen sein könnte und auf welche Themen sich Gesamtkirchgemeinde und Kirchgemeinden einlassen, wenn sie sich zur Aufnahme von Fusionsverhandlungen entschliessen. Für diesen Teil der Botschaft bittet die Projektkommission den GKR um Kenntnisnahme.

In **Kapitel 4** stellt die Projektkommission ihre Vorschläge vor, in welchen Schritten die Fusionsverhandlungen aufgenommen werden könnten. Unter den Vorschlägen finden sich auch Ausführungen, welche Unterstützungen Kirchgemeinden in dem Prozess erwarten können.

Wenn die Diskussion um die eine Kirchgemeinde Bern eine sein soll, an der Mitarbeitende, Behörden und Mitglieder teilnehmen können, erfordert die Komplexität der Materie eine besondere kommunikative Anstrengung, d.h. ein Kommunikationskonzept. Das Kapitel schliesst mit einem Budget. Für diesen Teil der Botschaft beantragt die Projektkommission die Zustimmung des GKR.

Wie die eigentlichen Fusionsverhandlungen organisatorisch und zeitlich ablaufen könnten, und welche Kosten für diesen Prozess anfallen könnten, zeigt das **Kapitel 5**. Dieser Teil der Botschaft stellt einen Ausblick dar. Entscheide zu dieser Phase des Prozesses können erst getroffen werden, wenn die verhandlungsbereiten Kirchgemeinden ihre Vorstellungen zu der Organisation und dem Ablauf der Fusionsverhandlungen eingebracht haben. Damit die Projektorganisation jedoch relativ zeitnah ihre Arbeit aufnehmen kann, beantragt die Projektkommission bereits an dieser Stelle, dass der GKR (unter der Voraussetzung, dass die Fusionsverhandlungen aufgenommen werden)

- ein Steuerungsgremium für Verhandlungen einsetzt und
- das Budget für die Fusionsverhandlungen bewilligt.

Sofern eine Fusion zu einer Kirchgemeinde Bern zustande kommt, fällt diese nicht vom Himmel. Vielmehr wird es zu Übergangsregelungen kommen, die erst in den Fusionsverhandlungen näher ausgearbeitet und beschlossen werden können. Gleichwohl möchte die Projektkommission einen Ausblick auf einige mögliche Übergangsregelungen unterbreiten. In diesem **Kapitel 6** skizziert die Projektkommission z.B., welche Konsequenzen eine Fusion für Kirchgemeinden haben könnte, die nicht fusionieren möchten. Für diesen Ausblick bittet die Projektkommission den GKR um Kenntnisnahme.

Gestützt auf die Überlegungen in allen Vorkapiteln unterbreitet die Projektkommission in **Kapitel 7** ihre Anträge an den GKR.

1.4 Verknüpfung mit weiteren Massnahmen

Die vorliegende Option, eine Kirchgemeinde Bern organisatorisch zu gestalten, ist im Kontext der **Umsetzung der Liegenschaftsstrategie** zu sehen. So hat sich die Projektkommission in der Frage der Gestaltung der Kirchenkreise von dem Grundsatz leiten lassen, dass die bisherigen Arbeiten möglichst nicht beeinträchtigt werden. So kommen die Kirchenkreise bis auf wenige Ausnahmen einem Zusammenschluss von zwei Kirchgemeinden gleich, wodurch die verfügbaren Finanzen für Liegenschaften lediglich addiert, aber nicht grundsätzlich neu verteilt werden müssen. Es liesse sich auch überlegen, ob die Plattform der Fusionsverhandlungen nicht ein geeigneter organisatorischer Rahmen wäre, um die Umsetzung der Liegenschaftsstrategie weiter voranzutreiben.

Eine Fusion zu einer Kirchgemeinde Bern hätte materielle Auswirkungen auf die Arbeit der **AG Münster**. In einer Kirchgemeinde Bern wird das Angebot im Gebäude Münster nicht mehr von einem Kirchenkreis verantwortet werden. Es ist Teil des

Mandates der AG Münster (Mandat 4a), Vorschläge für eine geeignete Organisation zu unterbreiten.

Demgegenüber sollte der vorliegende Vorschlag für eine Kirchgemeinde Bern die Ideen der **KUW Kommission** (Mandat 4b) unterstützen. Eine Kirchgemeinde Bern dürfte relativ frei entscheiden, wie sie die KUW auf ihrem Gebiet organisiert.

Der vorliegende Vorschlag zur Gestaltung der einen Kirchgemeinde Bern nimmt die im Januar 2017 beschlossene Umsetzung zu Massnahmen 1-3 und 5 wie folgt auf:

Massnahme 1

- Nach wie vor haben Kirchenkreise ein gesichertes Mitspracherecht bei der Anstellung von Personal (inkl. Pfarrpersonen) in ihrem Kirchenkreis („doppeltes Ja“).
- Eine zentrale Anstellung von in Kirchenkreisen tätigem Personal im Kirchmeieramt ist möglich, setzt aber die Zustimmung der Kirchenkreise voraus.
- Aufgrund des grösseren Zuschnitts der Kirchenkreise (gegenüber den heutigen Kirchgemeinden) werden die Vorschläge zur Teamleitung aktueller.

Massnahme 2 und 3

Diese Massnahmen integrieren sich in die Vorschläge der Projektkommission zur strategischen Planung. Diese stellt inskünftig den Ort da, an dem Kirchenkreise ihre Ideen für die neue Legislatur vergleichen, absprechen und koordinieren können. Sofern aus dieser Planung innovative Projekte entstehen, die den Anforderungen entsprechen, erhalten sie die entsprechende finanzielle Unterstützung. Die Fachstellen wiederum vertreten die bereits bestehenden gesamtstädtischen Angebote in der strategischen Legislaturplanung.

Massnahme 5

Die Eckwerte zur Exekutive nehmen die zentralen Anliegen der Massnahme 5 auf: Ehrenamtlichkeit (mit Ausnahme des Vollamts für das Präsidium), Reduktion der Mitglieder des KKR und Ressortgedanke.

2. Warum eine Kirchgemeinde Bern?

2.1 Strukturdialog

Der Grosse Kirchenrat der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern beschloss am 24. November 2010 das Projekt „Strukturdialog“ mit dem Auftrag, aufgrund einer Analyse der aktuellen Situation und absehbarer Herausforderungen Überlegungen zum künftigen sinnvollen und gedeihlichen Wirken der Kirche und zur entsprechenden Organisation zu unterbreiten. Die Kirche in der Stadt soll damit befähigt werden, „morgen und übermorgen ‚lebendige Kirche‘ zu sein und ihren Auftrag gemäss Kirchenverfassung und Kirchenordnung zu erfüllen“. Die mit diesem Beschluss eingesetzte Projektkommission empfahl in ihrem Schlussbericht vom 19. Oktober 2012, die zwei Lösungsvarianten „Reformen in der Gesamtkirchgemeinde Bern“ und „Kirchgemeinde Bern“ weiter zu verfolgen und zu vertiefen.

Der Grosse Kirchenrat folgte dieser Empfehlung und beschloss im Frühling/Sommer 2013 das Projekt „Strukturdialog II“ mit dem Auftrag, je einen konkreten Vorschlag für den Zusammenschluss der Kirchgemeinden zu einer neuen Kirchgemeinde Bern und für Anpassungen im Rahmen der bestehenden Gesamtkirchgemeinde zu erarbeiten. Der Gesamtprojektausschuss legte die Ergebnisse seiner Arbeit, der durchgeführten Hearings und der Vernehmlassung im Schlussbericht „Strukturdialog II in der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern“ vom 19. Mai 2015 dar. Er empfahl fünf Massnahmen oder Massnahmenpakete für Reformen im Rahmen der bestehenden Gesamtkirchgemeinde zu den Themen „Entlastung und Stärkung der lokalen Räte“, „Innovation ermöglichen und Kooperation fördern“, „Koordination und Kommunikation verbessern“, „Territoriale Organisation“ und „Reform des Kleinen Kirchenrats“ sowie als Massnahme 6 die Weiterbearbeitung der Variante „Kirchgemeinde Bern“.

Der Grosse Kirchenrat nahm den Bericht am 26. August 2015 zustimmend zur Kenntnis und setzte zur Umsetzung der empfohlenen Massnahmen eine neue Projektkommission ein. Die Kommission unterbreitete in der Folge Vorschläge zur Umsetzung der Massnahmen 1-5 und beantragte, den Auftrag betreffend Massnahme 6 wie folgt neu zu formulieren:

Die Projektkommission unterbreitet dem GKR einen Vorschlag zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern, der folgende Punkte beinhaltet

- Materielle Eckpunkte als Grundlage für die Verhandlungen der fusionswilligen Kirchgemeinden und der GKG (Organe, Strukturen, Kompetenzen etc.)
- Ausblick auf Schritte bis zu einer Abstimmung
- Ausblick auf die Konsequenzen der Abstimmung für die Kirchgemeinden
- Unterstützende Ressourcen für verhandelnde Kirchgemeinden

Mit der Idee einer Kirchgemeinde Bern hat sich die Projektkommission in den letzten Monaten besonders intensiv befasst. Sie hat Vor- und Nachteile abgewogen, Möglichkeiten der Ausgestaltung diskutiert und ihre Erkenntnisse an zwei ganztägigen Retraiten vom 22. Oktober 2016 und vom 28. Januar 2017 mit Mitgliedern des Grossen und des Kleinen Kirchenrats, der Präsidentenkonferenz und einer Vertretung des Kirchmeieramts zur Diskussion gestellt.

2.2 Anforderungen an die reformierte Kirche in Bern

Das „rechtliche Gewand“ und die Organisation der reformierten Kirche in Bern sind nicht Selbstzweck, sondern stehen im Dienst des kirchlichen Auftrags. In der ersten Phase des Strukturdialogs („Strukturdialog I“) sind dazu Leitideen formuliert worden, die auch für den „Strukturdialog II“ und für die Projektkommission wegleitend geblieben sind. Die Kirche soll lebendige, glaubwürdige und sichtbare Kirche sein und ihren Auftrag nach den kirchenrechtlichen Vorgaben verlässlich und mit Blick auf die Menschen und ihre Bedürfnisse erfüllen. Die Kirche hat ihre Mittel zu diesem Zweck verantwortungsvoll einzusetzen und ist dafür auf eine klare und verlässliche Organisation angewiesen, die Zuständigkeiten klar zuweist und Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung in Einklang bringt.

Daraus ergeben sich namentlich die folgenden Anforderungen an die Kirche in der Stadt Bern und ihre Organisation:

- **Erfüllung des Auftrags:** Die Kirche nimmt ihren Auftrag, nämlich die Verkündigung im Gottesdienst und das Zeugnis (martyria), die Feier von Gottes Gegenwart (leiturgia), der Dienst am Nächsten (diakonia) und die Pflege der Gemeinschaft (koinonia), regelmässig und verlässlich wahr.
- **Nähe zu den Menschen:** Die Kirche baut auf die Mitwirkung aller ihrer Glieder und sucht die Nähe zu den Menschen. Sie bietet den Kirchenangehörigen „Heimat“.
- **Auftragungsgerechte Angebote:** Die Angebote der Kirche sind auf den kirchlichen Auftrag ausgerichtet. Sie tragen der Vielfalt der Menschen und ihrer Bedürfnisse Rechnung und sind als Angebote einer lebendigen, glaubwürdigen, dienenden und solidarischen Kirche für die ganze Stadt erkennbar, die auch Kirchenfernen den Zugang zur Kirche und ihrer Botschaft ermöglichen.
- **Qualität der Angebote:** Die Kirche bietet Dienstleistungen in der erforderlichen Qualität an. Die Angebote genügen, wo nötig, den Anforderungen an eine professionelle Aufgabenerfüllung.
- **Prioritäten:** Die Kirche setzt im Licht des kirchlichen Auftrags und der Bedürfnisse der Menschen Prioritäten. Sie verzichtet auf das, was andere Organisationen ebenso gut oder besser anbieten können, sofern die betreffenden Angebote nicht aus besonderen Gründen geeignet sind, die Erfüllung ihres Auftrags zu unterstützen. Sie überprüft die gesetzten Prioritäten und deren Folgen regelmässig in einem sachgerechten Verfahren.
- **Wirtschaftlichkeit:** Die Kirche setzt die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen, personellen und sachlichen Mittel für die richtigen Angebote (Effektivität) verantwortungsvoll so ein, dass – gemessen am Auftrag der Kirche – der grösstmögliche Nutzen entsteht (Effizienz). Wo andere Organisationen gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen, kann eine Zusammenarbeit angezeigt sein. Die Kirche bewahrt aber jederzeit die Freiheit, ihrem Auftrag ungehindert nachzuleben.
- **Einsatz der Ressourcen:** Die Kirche ist im Besonderen in der Lage, die ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen im Interesse ihres Auftrags gezielt einzusetzen. Eine unnötige Bindung von Ressourcen für „auftragsfremde“ Zwecke wird vermieden.

- **Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit:** Die Organisation der Kirche gewährleistet die verlässliche Erfüllung der Aufgaben, auch im Fall von Konflikten. Die verantwortlichen Personen und Gremien sind in der Lage, die ihnen zugewiesenen Funktionen zuverlässig wahrzunehmen.
- **Zuständigkeitsordnung:** Organisation und Verfahren sind einfach, klar und transparent und gewährleisten dadurch Rechtssicherheit und Glaubwürdigkeit. Zuständigkeiten sind klar zugewiesen. Es bestehen keine überschneidenden Zuständigkeiten und Doppelspurigkeiten. Interessens- und Loyalitätskonflikte einzelner Entscheidungsträger werden nach Möglichkeit vermieden.
- **Legitimation / Accountability:** Die Kirche organisiert sich so, dass wichtige Fragen demokratisch legitimiert und theologisch verantwortbar entschieden werden können. Die verantwortlichen Personen und Gremien sind in der Lage, den Kirchmitgliedern und Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden) gegenüber Rechenschaft abzulegen.
- **Kommunikation:** Die Organisation der Kirche gewährleistet die erforderliche Kommunikation und stellt sicher, dass die Betroffenen hinreichend über Entschiede informiert werden.

2.3 Argumente für eine Kirchgemeinde Bern

Die intensiven Diskussionen der letzten Monate, die sorgfältige Abwägung aller Vor- und Nachteile der Lösungsvarianten und nicht zuletzt der Austausch an den Retraiten vom 22. Oktober 2016 und vom 28. Januar 2017 haben die Projektkommission überzeugt, dass ein Zusammenschluss der heutigen Kirchgemeinden einschliesslich der Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne zu einer neuen Kirchgemeinde Bern die optimale und gebotene Lösung darstellt.

Verschiedene Probleme der heutigen „Grundstruktur“ lassen sich nur durch einen Zusammenschluss wirksam und nachhaltig lösen. Die bestehende Organisation ist namentlich mit folgenden Nachteilen verbunden:

- Die Gebiete der heutigen Kirchgemeinden entsprechen oft nicht der Lebenswirklichkeit. Beispielsweise können Schulkinder, die im Gebiet der benachbarten Kirchgemeinde zur Schule gehen, den kirchlichen Unterricht nicht zusammen mit ihren Kameradinnen und Kameraden besuchen.
- Die Gemeindegrenzen führen teilweise durch lebendige Quartiere und haben oft keinen oder wenig Bezug zum Leben. Menschen fühlen sich in erster Linie als Bernerin und Berner und allenfalls einem bestimmten Quartier zugehörig, aber nicht als Person, die auf der einen oder andern Seite der Seminarstrasse oder der Postgasshalde wohnt.
- Die Gemeindegrenzen stehen der aktiven Mitwirkung am kirchlichen Leben in der Nachbarschaft entgegen. Das Engagement in einer Kommission der benachbarten Kirchgemeinde ist nach der geltenden (kirchlichen) Regelung des Stimmrechts nicht möglich – auch dann nicht, wenn eine Person mit der Nachbargemeinde besonders verbunden ist.
- Die damit mehr oder weniger erzwungene Konzentration der Kirchgemeinden auf das eigene Gemeindegebiet führt zu einem unerwünschten „Nebeneinan-

der“ von Kirchgemeinden und zu Doppelspurigkeiten, die Energie und Kräfte binden.

- Kooperationen zwischen Kirchgemeinden sind zwar möglich, führen aber zu komplizierten tatsächlichen und rechtlichen Verflechtungen und verwischen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Sie können dazu führen, dass der zuständige Kirchgemeinderat schliesslich nicht mehr in der Lage ist, seine Aufgabe der Gemeindeleitung einwandfrei wahrzunehmen.
- Die kleinräumige Organisation bereitet mindestens einzelnen Kirchgemeinden erhebliche Probleme. Verschiedene Gemeinden waren in den vergangenen Jahren z.B. nie in der Lage, den Kirchgemeinderat ordnungsgemäss zu besetzen. In vielen Fällen dürften sie beispielsweise auch kaum in der Lage sein, einen gesetzeskonformen Datenschutz zu gewährleisten.
- Ein strukturelles Grundproblem der heutigen Gemeindeorganisation besteht darin, dass in der Stadt Bern zwei „Gemeindeebenen“ mit heikler Aufgabenteilung bestehen. Die Kirchgemeinden sind rechtlich und geistlich verantwortlich für die kirchlichen Aufgaben, verfügen aber mangels Steuerhoheit und Vermögen selber nicht über die erforderlichen Mittel, sondern sind vollständig auf eine andere Organisation, nämlich die Gesamtkirchgemeinde, angewiesen. Diese Situation widerspricht dem anerkannten und unterdessen auch in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz, dass die Aufgaben- und die Finanzierungsverantwortung übereinstimmen müssen.

Diese Nachteile können mit einem Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern vermieden oder mindestens erheblich entschärft werden. Vor allem aber eröffnet ein solcher Zusammenschluss neue Möglichkeiten und Chancen der reformierten Kirche in Bern. Für eine Kirchgemeinde Bern sprechen namentlich folgende Argumente:

- Die rechtlichen Strukturen werden wesentlich vereinfacht. An die Stelle von zwei „gemeinderechtliche Ebenen“ und einer grösseren Zahl rechtlich selbständiger Gemeinwesen tritt eine Gemeinde.
- Die Aufgaben- und die Finanzierungsverantwortung stimmen überein. Die Kirchgemeinde, die für die Erfüllung der Aufgaben nach der Kirchenordnung verantwortlich ist, verfügt selber auch über die erforderlichen Ressourcen und kann damit bestimmen, wie diese verantwortungsvoll eingesetzt werden.
- Die Kirchgemeinde Bern kann „auf Augenhöhe“ mit der Stadt verkehren.
- Die Gemeindeorganisation wird einfacher und transparenter. Die Entscheidungsstrukturen können klar und flexibel festgelegt und gegebenenfalls neuen Erfordernissen angepasst werden.
- Kooperationen werden nicht durch hinderliche Gemeindegrenzen beeinträchtigt. Engagierte können in der ganzen Stadt aktiv mitwirken, der sie im „bürgerlichen Leben“ angehören. Diese Möglichkeit fördert die Identifikation mit der Kirche.
- Administrative und „technische“ Aufgaben (z.B. Datenschutz, teilweise Sekretariatsarbeiten) können für die ganze Kirchgemeinde zentral, professionell und gesetzeskonform erfüllt werden.

- Engagierte Behördenmitglieder und Mitarbeitende vor Ort werden dadurch von „administrativem Ballast“ entlastet und können sich auf die sinnvolle Gestaltung des kirchlichen Lebens, z.B. im Kirchenkreis, konzentrieren.
- Die Möglichkeit der Konzentration auf inhaltliche kirchliche Aufgaben steigert die Attraktivität des Engagements, insbesondere auch für Freiwillige.
- Das heutige Problem der Rekrutierung von Behördenmitgliedern und entsprechender Vakanzen wird entschärft. Behörden können in einer grösseren Gemeinde flexibler geschaffen und besetzt werden.
- Die kirchlichen Angebote können „unter einem Dach“ besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Unnötige Doppelspurigkeiten oder Angebotslücken können vermieden werden.
- Eine Kirchgemeinde Bern kann dadurch eine sinnvolle gesamtstädtische Strategie entwickeln und den Bedürfnissen angepasste Schwerpunkte zu setzen. Sie muss nicht alles überall „auf kleiner Flamme“ anbieten, sondern kann an ausgewählten Orten Angebote von hoher Qualität bereitstellen.
- Die Kirche wird dadurch sichtbarer und erhält mehr Profil und „Gesicht“. Sie kann mit angepassten Angeboten gleichzeitig Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen „kirchliche Heimat“ sein.
- Diese Möglichkeiten sind insbesondere für die Zukunft wichtig. Eine Kirchgemeinde Bern ist besser als das heutige komplizierte Konstrukt in der Lage, auf neue Herausforderungen zu reagieren.

Ein Zusammenschluss führt auf der andern Seite zwangsläufig dazu, dass die heutigen Kirchgemeinden ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren und dass die zuständigen Organe der Kirchgemeinde Bern (Gesamtheit der Stimmberechtigten, Parlament) in Zukunft über wichtige Fragen verbindlich entscheiden – auch über Fragen, in denen die Kirchgemeinden heute autonom sind. Diese Konsequenz ist der unabdingbare Preis für die Fusion.

Zu beachten ist aber, dass heute einzig die Gesamtkirchgemeinde über Steuerhoheit verfügt, Eigentümerin der kirchlichen Gebäude ist und den Kirchgemeinden die nötigen Mittel zuweist. Eine zentrale Bewirtschaftung und Zuweisung der Ressourcen (Liegenschaften, Stellenetat, finanzielle Mittel) ist damit auf jeden Fall nichts Neues. Eine Mitwirkung bei der Mittelzuteilung, wie sie heute den einzelnen Kirchgemeinden zugestanden wird, lässt sich ohne Weiteres auch im Rahmen einer Kirchgemeinde Bern verwirklichen.

Auch in Bezug auf die kirchlichen Aufgaben führt ein Zusammenschluss keineswegs zwangsläufig zu grundlegenden Änderungen. Der Kleine Kirchenrat (Exekutive) wird zwar zwingend die „Gesamtverantwortung“ für die Gemeindeleitung im Sinn der Kirchenordnung tragen müssen, doch muss die Kirchgemeinde Bern deshalb nicht, wie gelegentlich befürchtet, ein „zentralistischer Moloch“ werden. Das bernische Gemeinderecht erlaubt eine bedürfnisgerechte Organisation, in der die kirchlichen Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip in erster Linie „vor Ort“, beispielsweise in Kirchenkreisen oder an andern besonderen „lieux d’église“, wahrgenommen werden. Das geplante neue Landeskirchengesetz, das auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten soll, sieht ausdrücklich vor, dass die Kirchgemeinden „in ihrem Organisationsreglement besondere Regelungen zur Förderung des kirchlichen Lebens vorsehen“ können, „insbesondere betreffend die dezentrale Organisation der Gemeinde oder zum Schutz kirchlicher Minderheiten“.

Das kantonale Recht erlaubt nicht zuletzt eine Integration aller Angehörigen der heutigen Paroisse de l'Eglise française de Berne. Es lässt eine zweisprachige Kirchgemeinde Bern mit einem unterschiedlichen Gemeindegebiet je für die deutschsprachigen und die französischsprachigen Gemeindeangehörigen zu.

Unter diesen Umständen kann den einzelnen Kirchenkreisen einer Kirchgemeinde Bern weit gehend die Autonomie eingeräumt werden, die heute den Kirchgemeinden aufgrund ihrer rechtlichen Selbständigkeit de facto zusteht. Ein Zusammenschluss muss somit keineswegs zu einer vollständigen „Umkrempelung“ der tatsächlichen Verhältnisse führen. Er hat in erster Linie zur Folge, dass die bestehenden Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde in eine neue, einheitliche Gemeindestruktur integriert werden. Das kirchliche Leben in den Kirchgemeinden und Quartieren soll nicht grundsätzlich verändert und auf keinen Fall beeinträchtigt, sondern im Gegenteil gefördert werden.

Die im folgenden Kapitel 3 zur Diskussion gestellten Eckwerte sollen zeigen, wie eine Kirchgemeinde Bern konkret ausgestaltet werden könnte.

3. Eckwerte für eine Kirchgemeinde Bern

Die nachstehenden Leitsätze beschreiben – im Sinn vorläufiger Arbeitshypothesen – Eckwerte einer „Kirchgemeinde Bern“. Sie sollen zeigen, wie eine neue Kirchgemeinde aussehen **könnte**. Die Leitsätze sollen dem Grossen Kirchenrat und den Kirchgemeinden einen Entscheid über das Eintreten auf das Projekt „Kirchgemeinde Bern“ ermöglichen. Treten die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden auf das Projekt ein, werden sie die Modalitäten eines Zusammenschlusses zu verhandeln haben. Die hier vorgeschlagenen Leitsätze sind deshalb nicht „in Stein gemeiselt“. Sie werden im Rahmen dieser Verhandlungen selbstverständlich akzeptiert, modifiziert oder verworfen werden können.

Der vorliegenden Botschaft sind zu ausgewählten Themen Arbeitspapiere mit Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, zu Lösungsmöglichkeiten und zu Vor- und Nachteilen einzelner Varianten beigelegt.

3.1 Grundsätze

1. Die Kirchgemeinde Bern tritt an die Stelle der heutigen evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern und ihrer Kirchgemeinden, soweit sich diese zur Kirchgemeinde Bern zusammenschliessen (vgl. Leitsatz 40). Sie nimmt alle Aufgaben der zusammengeschlossenen Gemeinden wahr.
2. Die Kirchgemeinde Bern ist eine zweisprachige Kirchgemeinde. Sie berücksichtigt die französische Sprache angemessen in ihren Organen, in der Verwaltung und im Gemeindeleben.
3. Das Gemeindegebiet entspricht
 - a. für die deutschsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der zusammengeschlossenen heutigen deutschsprachigen Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde,
 - b. für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen dem Gebiet der heutigen Paroisse de l'Eglise française réformée de Berne.
4. Zuständig für die politische Willensbildung, die Rechtsetzung, das Budget und andere wichtige Entscheide mit Bedeutung für die gesamte Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten, der Grosse Kirchenrat als kommunales Parlament und der Kleine Kirchenrat als Exekutive.
5. Dezentrale Strukturen, insbesondere die Bildung von Kirchenkreisen und die Organisation der französischsprachigen Gemeindeangehörigen, gewährleisten die Nähe zu den Menschen und die Mitwirkung der Gemeindeangehörigen. Die Stimmberechtigten beschliessen nach Massgabe der folgenden Leitsätze teilweise im Rahmen dieser Strukturen.

3.2 Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige

6. Das deutschsprachige Gemeindegebiet der Kirchgemeinde Bern ist in möglichst gleich grosse Kirchenkreise eingeteilt.

7. Für die Aufgabenteilung zwischen der Kirchgemeinde als Ganzem und den Kirchenkreisen gilt der Grundsatz der Subsidiarität:
 - a. Die Kirchgemeinde als Ganzes nimmt Aufgaben wahr, welche die Kirchenkreise nicht erfüllen können, diese unnötig belasten oder aus rechtlichen Gründen nicht den Kirchenkreisen überlassen werden dürfen.
 - b. Die Kirchenkreise sind namentlich zuständig für die Gestaltung des kirchlichen Lebens im Kreis.
 - c. Angebote der Kirchenkreise können durch weitere Angebote der Kirchgemeinde ergänzt werden, wo dies sinnvoll ist.
8. Die Kirchenkreise wirken bei der Willensbildung der Kirchgemeinde mit. Sie verfügen über entsprechende rechtlich geregelte wirksame Instrumente.
9. In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreisversammlung der Stimmberechtigten. Die Kirchenkreisversammlung ist ein Gefäss für die Information und Diskussion, wählt die Kirchenkreiskommission (Arbeitstitel) und kann zu besonderen Geschäften konsultativ befragt werden.
10. In jedem Kirchenkreis besteht eine Kirchenkreiskommission von ca. fünf bis elf Mitgliedern. Wählbar sind alle stimmberechtigten Gemeindeangehörigen, nicht nur die im Kirchenkreis wohnhaften.
11. Die Kirchenkreiskommission nimmt im Aufgabenbereich des Kirchenkreises teilweise Zuständigkeiten des Kleinen Kirchenrats wahr, soweit dies sinnvoll und rechtlich zulässig ist. Sie vertritt den Kirchenkreis gegenüber andern Organen der Kirchgemeinde.
12. Die französischsprachigen Gemeindeangehörigen, die als solche im Register eingetragen sind, sind innerhalb der Kirchgemeinde wie ein Kirchenkreis organisiert. Sie sind in Bezug auf Aufgaben und Mitwirkungsrechte den Kirchenkreisen gleichgestellt.

3.3 Stimmberechtigte

13. Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde. Gemeindeweite Abstimmungen und Wahlen erfolgen an der Urne, Abstimmungen und Wahlen in Kirchenkreisen oder unter den französischsprachigen Gemeindeangehörigen erfolgen an der (Kreis-)Versammlung.
14. Dem obligatorischen Referendum unterstehen mindestens Änderungen des Organisationsreglements, die Wahl des Grossen und des Kleinen Kirchenrats sowie Beschlüsse betreffend die Aufhebung der Kirchgemeinde, wesentliche Veränderungen des Gemeindegebiets oder den Zusammenschluss mit andern Kirchgemeinden. Das Organisationsreglement kann weitere Geschäfte dem obligatorischen Referendum unterstellen.
15. Dem fakultativen Referendum unterstehen mindestens die Reglemente des Grossen Kirchenrats (Ausnahme z.B. Geschäftsordnung des Grossen Kirchenrats), das Budget, neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben (Verpflichtungskredite) ab einer zu bestimmenden Höhe. Das Organisationsreglement kann weitere Geschäfte dem fakultativen Referendum unterstellen.

16. Ein zu bestimmender Teil der Stimmberechtigten, höchstens zehn Prozent, kann mit einer Initiative den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Kirchenrats fallen.

3.4 Grosser Kirchenrat (Parlament)

17. Der Grosse Kirchenrat ist das Parlament der Kirchgemeinde. Er besteht aus 45 Mitgliedern.
18. **Variante 1:** Die Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats erfolgt durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne im Verhältniswahlverfahren (Proporz).
19. **Variante 2:** Die Wahl der Mitglieder des Grossen Kirchenrats erfolgt an den Kreisversammlungen in den einzelnen Kirchenkreisen bzw. durch die französischsprachigen Gemeindeangehörigen im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
20. Die französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 12) haben Anspruch auf mindestens zwei Sitze im Grossen Kirchenrat. Für Beschlüsse mit besonderer Bedeutung für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen sieht die Geschäftsordnung angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten der französischsprachigen Ratsmitglieder vor.

3.5 Kleiner Kirchenrat (Exekutive)

21. Der Kleine Kirchenrat ist der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde. Er besteht aus sieben, allenfalls aus neun Mitgliedern.
22. Die Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Kleinen Kirchenrats erfolgt durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz).
23. Jedes Ratsmitglied betreut ein besonderes Ressort. Der Kleine Kirchenrat umschreibt die Ressorts.
24. Die Präsidentin oder der Präsident des Kleinen Kirchenrats übt ein Vollamt, die übrigen Mitglieder üben ein Nebenamt aus.
25. Das Pfarramt ist mit einer Pfarrperson mit beratender Stimmen und Antragsrecht an den Ratssitzungen vertreten. Im Einverständnis mit dem Präsidium des Kleinen Kirchenrats können weitere Pfarrpersonen teilnehmen.
26. Die Pfarrerin oder der Pfarrer der französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 12) kann mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kleinen Kirchenrats teilnehmen, wenn dieser Geschäfte behandelt, welche die französischsprachigen Gemeindeglieder besonders betreffen oder für die Zweisprachigkeit der Kirchgemeinde von Bedeutung sind.

3.6 Mitarbeitende

27. Zuständig für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden ist der Kleine Kirchenrat oder, im Fall untergeordneter Stellen, allenfalls eine diesem unterstellte Behörde.

28. Die Anstellung oder Entlassung von Mitarbeitenden, die ausschliesslich oder überwiegend in einem Kreis oder für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen tätig sind, erfolgt nur auf Antrag oder mit Zustimmung der zuständigen (Kreis-)Kommission.
29. Die Kirchgemeinde gewährleistet durch stufengerechte Regelungen die angemessene Mitwirkung und Mitsprache der Mitarbeitenden.
30. In der Kirchgemeinde Bern besteht ein Pfarrkonvent (Arbeitstitel), dem alle Pfarrpersonen der Gemeinde angehören.
31. Der Pfarrkonvent nimmt die Aufgaben des Pfarramts gemäss der Kirchenordnung wahr. Er berät den Kleinen Kirchenrat und andere Stellen der Kirchgemeinde in theologischen Fragen.
32. Der Pfarrkonvent wählt ein Präsidium (Arbeitstitel). Ein Mitglied des Präsidiums vertritt das Pfarramt gegenüber dem Kleinen Kirchenrat und andern Stellen und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Ratssitzungen teil. Im Einverständnis mit dem Präsidium des Kleinen Kirchenrats kann ein weiteres Mitglied des Präsidiums an den Ratssitzungen teilnehmen.
33. Die Mitwirkung im Pfarrkonvent und gegebenenfalls im Präsidium ist Teil des beruflichen Auftrags der Pfarrpersonen. Die Pfarrpersonen sind zu dieser Mitwirkung verpflichtet.
34. Der Pfarrkonvent wird im Organisationsreglement der Kirchgemeinde verankert. Der Pfarrkonvent regelt die Einzelheiten und konstituiert sich selber.

3.7 Strategische Aufgabenplanung

35. Die Kirchgemeinde Bern betreibt eine breit abgestützte strategische Aufgabenplanung.
36. Die Kirchenkreise, die französischsprachigen Gemeindeangehörigen (Leitsatz 12), das Pfarramt und andere Stellen oder Gremien der Kirchgemeinde mit wichtigen Aufgaben wirken bei der strategischen Aufgaben- oder Legislaturplanung des Kleinen Kirchenrats mit.
37. Die Kirchgemeinde schafft eine Planungskonferenz als Plattform für diese Mitwirkung. An der Konferenz nehmen der Kleine Kirchenrat und Vertretungen der unter Leitsatz 36 erwähnten Stellen oder Gremien teil. Der Kleine Kirchenrat kann weitere Organisationen oder Personen zur Teilnahme einladen, namentlich Dritte, die für die Kirchgemeinde Aufgaben erfüllen oder der Kirchgemeinde Aufgaben übertragen haben.
38. Der Kleine Kirchenrat beruft die Planungskonferenz bei Bedarf ein, auf jeden Fall jeweils vor Beginn einer neuen Legislatur und – allenfalls auf „kleinerer Flamme“ – mindestens einmal jährlich zur Aktualisierung der Planung und Überprüfung der Aufgabenerfüllung.
39. Zwei Kreiskommissionen können die Einberufung einer Planungskonferenz verlangen.

3.8 Zustandekommen der Kirchgemeinde

40. Die Kirchgemeinde Bern kommt zustande, wenn die Gesamtkirchgemeinde und mindestens 9 Kirchgemeinden dem Fusionsvertrag und damit dem Zusammenschluss zustimmen.
41. Mit dem Zusammenschluss wird die Gesamtkirchgemeinde aufgelöst.
42. Stimmen nicht alle Kirchgemeinden dem Zusammenschluss zu, wird das Verwaltungs- und Finanzvermögen der Gesamtkirchgemeinde im Verhältnis zur Anzahl Gemeindeangehöriger auf die Kirchgemeinde Bern und die Kirchgemeinden aufgeteilt, die den Zusammenschluss ablehnen. Die Liegenschaften werden den Kirchgemeinden nach dem Standortprinzip zugewiesen. Unterschiede zwischen tatsächlich zugewiesenen Vermögenswerten und dem rechnerischen Anspruch werden durch eine Ausgleichszahlung ausgeglichen. Für Kirchen in der Innenstadt sind angemessene besondere Lösungen vorzusehen.

3.9 Antrag

Der GKR nimmt zustimmend Kenntnis von den Leitsätzen betreffend Eckwerte für eine Kirchgemeinde Bern

4. Vorgehensvorschlag zur Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchgemeinden

4.1 Genereller Überblick zum Vorgehen

Über einen Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern entscheidet jede einzelne Kirchgemeinde selber und autonom. Der Beschluss erfolgt nach den gemeindefreirechtlichen Vorgaben durch die Zustimmung zu einem Fusionsvertrag (vgl. hinten Ziffer 5.1). Dieser Fusionsvertrag wird unter den interessierten Kirchgemeinden zu verhandeln sein. Damit geklärt ist, welche Gemeinden sich an diesen Verhandlungen überhaupt beteiligen wollen, ist es angezeigt, dass alle Kirchgemeinden in einem ersten Schritt beschliessen, ob sie auf das Projekt „Kirchgemeinde Bern“ eintreten wollen. Die Projektkommission schlägt deshalb ein Vorgehen in folgenden Schritten vor:

- Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliesst am 5. April 2017 über das Projekt „Kirchgemeinde Bern“ und über die Beteiligung der Gesamtkirchgemeinde an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.
- Stimmt der Grosse Kirchenrat zu, lädt er die Kirchgemeinden ein, in einer Grundsatzabstimmung zu entscheiden, ob sie auf das Projekt eintreten und sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage beteiligen wollen. Die Gesamtkirchgemeinde bietet öffentliche Informationsveranstaltungen an, an denen die Idee „Kirchgemeinde Bern“ erläutert wird. Sie bietet interessierten Kirchgemeinden überdies weitere Informationen und Möglichkeiten des Austauschs an.
- Die Kirchgemeinden beschliessen in einer Grundsatzabstimmung, möglichst gleichzeitig, über das Eintreten auf das Projekt. Als Termin wurde mit allen Kirchgemeinden der 19./20. August 2017 vereinbart.
- Anschliessend erfolgen Fusionsverhandlungen unter der Gesamtkirchgemeinde und denjenigen Kirchgemeinden, die in der Grundsatzabstimmung beschlossen haben, daran teilzunehmen.
- Über das Resultat der Fusionsverhandlungen wird für die Gesamtkirchgemeinde an der Urne sowie in allen Kirchgemeinden an den Kirchgemeindeversammlungen abgestimmt. Gegenstand der Abstimmung ist mindestens der Fusionsvertrag; gemäss dem nachfolgenden Vorschlag wird überdies über das Organisationsreglement der neuen Kirchgemeinde abgestimmt.

4.2 Inhalt des Grundsatzbeschlusses vom 19./20. August 2017

Die Kirchgemeinden sollen wie erwähnt eingeladen werden, am 19./20. August 2017 einen Grundsatzbeschluss zum Projekt „Kirchgemeinde Bern“ zu fassen und den Antrag an die Stimmberechtigten wie folgt zu formulieren:

1. Die Kirchgemeinde nimmt Kenntnis vom Projekt „Kirchgemeinde Bern“ gemäss Beschreibung in der Botschaft der Projektkommission Strukturdialog an den Grossen Kirchenrat betreffend Vorschlag zur Realisierung einer Kirchgemeinde

Bern vom 13. März 2017 und den Beschlüssen des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde vom 5. April 2017.

2. Die Kirchgemeinde stimmt dem Projekt im Grundsatz zu und beteiligt sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.
3. Der Kirchgemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, die Vertretung der Kirchgemeinde im vorgeschlagenen Steuerungsgremium zu bestimmen und die Interessen der Kirchgemeinde im Rahmen der Erarbeitung der Fusionsvorlage wahrzunehmen.

4.3 Informations- und Unterstützungsmassnahmen bis zum Grundsatzbeschluss

Zur Vorbereitung sind folgende Massnahmen erforderlich.

- Vorbereitung und Durchführung einer Informationsveranstaltung für die Mitarbeitenden (Termin: 2. Mai 2017, Einladung erfolgt schriftlich)
- Vorbereitung und Durchführung von zwei Informationsveranstaltungen für die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde (Termine: 8. Mai 2017 im Kirchgemeindehaus Johannes und 15. Mai 2017 in der Kirche Bethlehem, jeweils 18:30 Uhr)
- Eine dritte Veranstaltung wird von der Pfarrei für ihre Mitglieder durchgeführt
- Unterstützungsmassnahmen für die Kirchgemeinden:
 - Bereitstellen der Beschlussvorlage für den Grundsatzbeschluss vom 19./20. August 2017 (vgl. vorheriges Kapitel 4.2)
 - Besuch bei Gremien der Kirchgemeinden, Information/ Fragenbeantwortung durch Mitglieder der Projektkommission in den Kirchgemeinderäten (auf Anfrage)
- Diverse Kommunikationsmassnahmen (Medien, Dritte; vgl. Kapitel 4.4)
- Konkretisieren eines Vorschlags für das weitere Vorgehen nach den Grundsatzbeschlüssen; ein erster orientierender Entwurf ist im folgenden Kapitel 5 dargestellt

Die Projektkommission beantragt, dass sie mit der Durchführung obiger Massnahmen beauftragt wird.

Terminplan

| Vorgehensschritt | Termin | April | Mai | Juni | Juli | August |
|--|-------------|-------|-----|------|------|--------|
| Beschluss GKR zu Anträgen PK | 05. Apr. | ◆ | | | | |
| Infoveranstaltung Mitarbeitende | 02. Mai | | ◆ | | | |
| Infoveranstaltung Stimmberechtigte | 08./15. Mai | | ◆◆ | | | |
| Div. Unterstützung PK in Kirchgemeinden | auf Anfrage | | | ■ | | |
| Grundsatzbeschlüsse Kirchgemeinden (KGV) | 20. Aug. | | | | | ◆ |

4.4 Kommunikationskonzept

Ziel, Zuständigkeit

Für die Durchführung der Kommunikationsmassnahmen bis zu den Grundsatzbeschlüssen am 19./20. August 2017 ist die Projektkommission (PK) zuständig. Sie führt und plant die Kommunikation nach klaren Grundsätzen. Die Kommunikation erfolgt zeitgerecht und aktiv und berücksichtigt alle relevanten internen und externen Zielgruppen (inkl. Medien und breite Öffentlichkeit). Zur Zielerreichung werden alle verfügbaren Kommunikationskanäle und -instrumente bespielt.

Grundsätze

Um das skizzierte Ziel erreichen zu können, stützt sich die PK bei der Kommunikation auf folgende Grundsätze:

- **Aktive Kommunikation:** Die PK kommuniziert aktiv. Über wichtige Entscheide im Umstrukturierungsprozess wird sowohl intern wie extern informiert.
- **Kompetenzen und Verantwortung:** Vor jeder Kommunikation werden bei der Planung die Verantwortung und die Kompetenzen geregelt. Die verantwortliche Person steht auch für Auskünfte an die Medien zur Verfügung.
- **Intern vor extern:** Bei der Kommunikation werden die internen Ziel- und Anspruchsgruppen (Personal, Behörden- und Gremienmitglieder, andere interne Beteiligte) immer zuerst informiert. Erst danach wird gegen aussen kommuniziert.
- **Kommunikation ist wahr und klar:** Die Kommunikation der PK ist der Wahrheit verpflichtet und nicht schöngefärbt. Sie ist in einer klaren Sprache verfasst und enthält die wichtigen Informationen.
- **Kommunikation über alle verfügbaren Kanäle:** Bei der Kommunikation werden alle für die PK verfügbaren internen und externen Kanäle bespielt.
- **Gleichbehandlung der Medien:** Die Medien (Print-, elektronische und Online-Medien) werden alle gleichbehandelt. Die Informationen werden also allen Redaktionen und Medienschaffenden gleichzeitig zugänglich gemacht.
- **Behandlung von Medienanfragen:** Anfragen von Medienschaffenden werden möglichst umgehend bearbeitet. Bei der Erteilung von Auskünften an Medienschaffende ist nach Möglichkeit auf die unterschiedlichen Arbeitsbedingungen von Print-, Radio-, Fernseh- und Online-Medienschaffenden Rücksicht zu nehmen.

Ziel-/Anspruchsgruppen

Folgende Gruppen werden angesprochen:

- **Intern:** Gremienmitglieder, Personal der Kirchgemeinden inkl. Pfarrpersonen, Personal der Gesamtkirchgemeinde Bern (GKG)
- **Extern:** Behörden von Stadt, Burgergemeinde und Kanton Bern, Landeskirchen, Öffentlichkeit, Medien („reformiert.“, Print- und elektronische Medien)

Die Planung der Kommunikationsmassnahmen ist nicht in Stein gemeisselt. Vielmehr wird sie im Sinne einer rollenden Planung laufend aktualisiert und ergänzt und damit dem Veränderungsprozess und dem Prozesstempo angepasst.

4.5 Ressourcenbedarf

Für die Durchführung der in Kapitel 4.3. beschriebenen Massnahmen steht der Projektkommission folgendes Budget zur Verfügung.

| | |
|--|----------------------|
| Entschädigung Projektkommission bis 20. August | 21'500 ¹⁾ |
| Entschädigung Projektassistentz (KMA) | 11'000 |
| Unterstützung Kommunikation | 10'000 |
| Unterstützung Juristen / Projektsekretariat | 10'000 |
| Varia | 5'000 |
| Total | 57'500 |

1) 4 Monate bisheriger Ansatz (pro Mitglied:12'000 / 18 Monate; gerundeter Wert)

4.6 Anträge

Der GKR stimmt dem Vorschlag der Projektkommission zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern im Grundsatz zu.

Die Gesamtkirchgemeinde beteiligt sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.

Die Kirchgemeinden werden eingeladen, am 19./20. August 2017 ihrerseits einen Grundsatzbeschluss zum Projekt „Kirchgemeinde Bern“ zu fassen und den Antrag an die Stimmberechtigten wie folgt zu formulieren:

1. Die Kirchgemeinde nimmt Kenntnis vom Projekt „Kirchgemeinde Bern“ gemäss Beschreibung in der Botschaft der Projektkommission Strukturdialog an den Grossen Kirchenrat betreffend Vorschlag zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern vom 13. März 2017 und den Beschlüssen des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde vom 5. April 2017.
2. Die Kirchgemeinde stimmt dem Projekt im Grundsatz zu und beteiligt sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.
3. Der Kirchgemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, die Vertretung der Kirchgemeinde im vorgeschlagenen Steuerungsgremium zu bestimmen und die Interessen der Kirchgemeinde im Rahmen der Erarbeitung der Fusionsvorlage wahrzunehmen.

Der GKR stimmt dem Vorgehensvorschlag zur Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchgemeinden zu. Er beauftragt die Projektkommission mit der Durchführung der unter Ziffer 4.3 beschriebenen Massnahmen.

Der GKR beschliesst für die Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchgemeinden einen Kredit von CHF 57'500.

5. Vorschlag zum Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss

5.1 Erforderliche Beschlüsse

Beschliessen die Kirchgemeinden am 19./20. August 2017, auf das Projekt „Kirchgemeinde Bern“ einzutreten, werden die erforderlichen Beschlüsse über den Zusammenschluss vorzubereiten und zu fassen sein.

Über den Zusammenschluss beschliessen die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden durch Zustimmung zu einem so genannten Fusionsvertrag. In diesem Vertrag sind mindestens der Zeitpunkt des Zusammenschlusses, der Name, die Grenzen und die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde sowie das weitere Vorgehen (z.B. Beschlussfassung über das erste Budget und die erforderlichen Rechtsgrundlagen) festzulegen. Der Fusionsvertrag tritt in Kraft, wenn der Kanton den Zusammenschluss genehmigt.

Zusätzlich zum Fusionsvertrag sind die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die neue Kirchgemeinde zu beschliessen. Vor dem Zusammenschluss muss mindestens das Organisationsreglement beschlossen werden. Ob und in welchem Umfang vorgängig weitere Rechtsgrundlagen erlassen werden müssen, hängt unter anderem davon ab, ob die Behörden der neuen Gemeinde bereits ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses neu zusammengesetzt sein sollen oder ob allenfalls ein bestehendes Organ im Sinn einer kurzen Übergangslösung die Funktion einer künftigen Behörde wahrnehmen soll (z.B. der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde die Funktion des künftigen Parlaments). Im ersten Fall werden vor dem Zusammenschluss auch die reglementarischen Bestimmungen über die erforderlichen Wahlen beschlossen werden müssen. Zu denken ist überdies an weitere Regelungen wie z.B. ein Reglement über die Kirchenkreise. Wann und wie über solche weiteren Bestimmungen entschieden werden soll, ist wie erwähnt im Fusionsvertrag zu regeln. Der Fusionsvertrag bildet somit das eigentliche „Herzstück“ des Zusammenschlusses.

Damit die neue Kirchgemeinde ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung handlungsfähig ist, sind neben dem Erlass der erforderlichen Rechtsgrundlagen weitere Beschlüsse zu fassen. Zu denken ist namentlich an die Einsetzung der Behörden, die Organisation der Verwaltung und das Budget.

5.2 Projektphasen

Das weitere Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss der Kirchgemeinden lässt sich in zwei Phasen unterteilen:

- In der Phase „Verhandlung und Beschluss des Fusionsvertrags“ wird der Fusionsvertrag unter der Gesamtkirchgemeinde und den beteiligten Kirchgemeinden verhandelt und schliesslich zur Abstimmung gebracht. Diese Phase beginnt nach einem positiven Grundsatzbeschluss und endet mit der Abstimmung über den Fusionsvertrag.
- In der Phase „Umsetzung“ wird der Fusionsvertrag umgesetzt, so dass die neue Gemeinde ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses handlungsfähig ist. Diese

Phase beginnt nach einer positiven Abstimmung über den Fusionsvertrag und dauert bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Entstehung der neuen Gemeinde. Denkbar ist, dass weitere Anpassungen von untergeordneter Bedeutung nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

Mindestens das Organisationsreglement wird sinnvollerweise bereits in der ersten Phase, d.h. zusammen mit dem Fusionsvertrag, verhandelt und beschlossen. Dafür sprechen namentlich folgende Gründe:

- Die Stimmberechtigten wissen bei der Fusionsabstimmung, wie die neue Kirchengemeinde konkret organisiert ist, und müssen nicht „die Katze im Sack kaufen“.
- Ein gleichzeitiger Beschluss über den Fusionsvertrag und das Organisationsreglement vermeidet allfällige spätere Diskussionen um die Auslegung des Fusionsvertrags.
- Eine weitere (teure) Abstimmung über das Organisationsreglement kann vermieden werden.
- Dieses Vorgehen führt rascher zum Ziel.

Stimmen die beteiligten Gemeinden an der Fusionsabstimmung dem Fusionsvertrag, nicht aber dem Organisationsreglement zu, kann das Organisationsreglement immer noch „nachgebessert“ und noch einmal zur Abstimmung gebracht werden.

Im Hinblick auf die Wahl der Behördenmitglieder, aber auch angesichts des engen Zusammenhangs mit dem Organisationsreglement dürfte es angezeigt sein, auch ein allfälliges besonderes Reglement über Abstimmungen und Wahlen bereits zusammen mit dem Fusionsvertrag zu beschliessen.

5.3 Projektorganisation

Die Fusionsverhandlungen und die Umsetzung eines positiven Fusionsbeschlusses sind die gemeinsame Sache der beteiligten Gemeinden, die je für sich über den Zusammenschluss entscheiden. Dafür wird dementsprechend eine gemeinsame Projektorganisation einzusetzen sein. Diese Organisation kann schlank gehalten werden, wenn die beteiligten Gemeinden vor wichtigen Entscheiden in die Meinungsbildung einbezogen werden. Die Projektkommission stellt folgende Projektorganisation zur Diskussion:

Steuerungsgremium

Im Steuerungsgremium sind die Gesamtkirchengemeinde und alle beteiligten Kirchengemeinden als Auftraggeberinnen vertreten. Diese Funktion könnten die bereits in der Präsidentenkonferenz vertretenen Ratspräsidien der Kirchengemeinden wahrnehmen, soweit die Kirchengemeinden beschlossen haben, auf das Projekt einzutreten. Die Gesamtkirchengemeinde könnte dementsprechend durch das Präsidium des Kleinen Kirchenrats vertreten sein. Die Gesamtkirchengemeinde und die Kirchengemeinden sollen aber die Möglichkeit haben, an Stelle des Ratspräsidiums eine andere Person ihrer Wahl in das Steuerungsgremium abzuordnen. Vorausgesetzt wird, dass die Vertretung eine „Gesamtsicht“ der Gemeinde vertreten kann und für Kontinuität sorgt.

Das Steuerungsgremium

- beschliesst die Projektorganisation und den Vorgehens- und Terminplan,
- beschliesst über Aufträge und die Freigabe von bewilligten Mitteln,
- fällt wichtige Zwischenentscheide (Meilensteine),
- verabschiedet insbesondere alle Vorlagen an die Gemeinden,
- kann der Projektleitung konkrete Aufträge zum Inhalt der Vorlagen oder zum Vorgehen erteilen.

Externe Moderation

Die Sitzungen des Steuerungsgremiums werden durch eine aussenstehende Person moderiert. Diese Person moderiert nach Möglichkeit auch Informationsveranstaltungen (z.B. als Auftakt zur Vernehmlassung) und allfällige Klausuren mit einem Sounding Board.

Projektleitung

Die Projektleitung besteht aus ca. drei bis fünf Personen mit Interesse an strukturellen Fragen und der erforderlichen „Gesamtsicht“. Sie kann ein Ausschuss des Steuerungsgremiums oder ein anderweitig zusammengesetztes Gremium sein. Sie genießt das Vertrauen des Steuerungsgremiums bzw. der durch das Steuerungsgremium vertretenen Gemeinden.

Die Projektleitung ist verantwortlich für die Erarbeitung der erforderlichen (Rechts-)Grundlagen für den Fusionsbeschluss und die neue Kirchgemeinde Bern.

Die Projektleitung

- führt die Aufträge des Steuerungsgremiums aus,
- erteilt beigezogenen Fachpersonen Aufträge,
- diskutiert die Entwürfe der Fachpersonen (Rechtsgrundlagen etc.) und verabschiedet diese zuhanden des Steuerungsgremiums,
- sorgt für die Einhaltung der Vorgaben des Steuerungsgremiums zum Vorgehen, zu den Terminen und zur Verwendung von Mitteln.

Fachpersonen

Die Fachpersonen leisten die „Knochenarbeit“, erarbeiten im Auftrag des Steuerungsgremiums und der Projektleitung die erforderlichen (Rechts-)Grundlagen für die Fusion und begleiten das Projekt z.B. in Fragen der Kommunikation. Fachpersonen können sowohl Mitarbeitende als auch beauftragte Dritte sein. Dritte arbeiten mit den Zuständigen im Kirchmeieramt zusammen.

Projektsekretariat

Das Projektsekretariat unterstützt die Projektorganisation in administrativer Hinsicht (Organisation Sitzungen, Einladungen, Protokolle, Termin- und Mittelkontrolle, Gestaltung von Vorlagen).

Bei Bedarf: Sounding Board

Wichtige Fragen können bei Bedarf einem Sounding Board unterbreitet werden, das eine breitere Abstützung der Meinungsbildung als im Steuerungsgremium erlaubt, ohne dass eine eigentliche Vernehmlassung durchgeführt werden muss. Zu denken ist an Workshops nach dem Vorbild der Klausuren vom 22. Oktober 2016 und 28. Januar 2017.

5.4 Vorgehensschritte

In der Phase „Verhandlung und Beschluss des Fusionsvertrags“ könnte die Fusionsvorlage (Fusionsvertrag, Organisationsreglement, evtl. Abstimmungs- und Wahlreglement, Abstimmungsbotschaft) etwa in folgenden Schritten erarbeitet und beschlossen werden:

- Kickoff durch Steuerungsgremium: Konstituierung Steuerungsgremium, Festlegen der Projektorganisation und der Projektschritte, Wahl der Projektleitung und soweit erforderlich Auswahl und Beauftragung externer Fachpersonen,
- Konsolidierung der Eckwerte inkl. Varianten zum Wahlverfahren für die Mitglieder des Parlaments (vgl. Kapitel 3) im Steuerungsgremium,
- Vernehmlassung zu den Eckwerten bei den Gemeinden,
- Erarbeiten eines Entwurfs für einen Fusionsvertrag, erste Konsolidierung im Steuerungsgremium, evtl. mit Sounding Board,
- Erarbeiten von Entwürfen für ein Organisationsreglement und ein allfälliges besonderes Reglement über Abstimmungen und Wahlen, erste Konsolidierung im Steuerungsgremium, evtl. mit Sounding Board,
- Parallel dazu: Klären von Fragen zur Organisation, zur Stellung der Mitarbeitenden und zu den finanziellen Auswirkungen eines Zusammenschlusses, auch für Kirchgemeinden, welche die Fusion ablehnen,
- Erarbeiten einer Abstimmungsbotschaft mit Angaben zu den wichtigsten Folgen der Annahme oder Ablehnung des Fusionsvertrags,
- Erste informelle Vorprüfung der Abstimmungsvorlage durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR),
- Vernehmlassung zum Entwurf einer Abstimmungsvorlage bei den Gemeinden und formelle Vorprüfung durch das AGR,
- Überarbeitung der Vorlage gemäss den Ergebnissen der Vernehmlassung,
- Verabschiedung der Abstimmungsvorlage durch das Steuerungsgremium,
- Abstimmung über den Fusionsvertrag und die Rechtsgrundlagen der neuen Gemeinde (Urnenabstimmung in der Gesamtkirchgemeinde, Kirchgemeindeversammlung in den einzelnen Kirchgemeinden, sofern diese nicht durch Änderung ihres Organisationsreglements ebenfalls eine Urnenabstimmung vorsehen).

Die einzelnen Schritte in der Phase „Umsetzung“ hängen davon ab, wie der Fusionsvertrag das weitere Vorgehen festlegt.

Für die Phase „Verhandlung und Beschluss des Fusionsvertrags“ im Sinn des vorstehenden Vorschlags dürfte mit einem Zeitbedarf von rund anderthalb Jahren zu

rechnen sein, womit über den Zusammenschluss ca. im Frühling 2019 abgestimmt werden könnte. Die Umsetzung wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein Zusammenschluss per 1. Januar 2020 erscheint ehrgeizig, realistischer dürfte der 1. Januar 2021 sein (vgl. Grobterminplan in Beilage I).

5.5 Konkretisierung des Vorschlags

Die Projektkommission hat eine grobe Skizze für einen Vorgehens- und Terminplan entworfen, der dieser Botschaft beigelegt wird (vgl. Beilage). Die Skizze soll illustrieren, an welche konkreten Projektschritte etwa zu denken ist, ist aber „work in progress“ und wird sicher zu überdenken sein.

Es wird Sache des vorgeschlagenen Steuerungsgremiums sein, die Projektorganisation und das konkrete Vorgehen zu beschliessen. Damit das Projekt nach einem positiven Grundsatzbeschluss im August 2017 ohne Verzug weitergeführt werden kann, beantragt die Projektkommission, sie sei zu beauftragen, bis August 2017 zuhanden des Steuerungsgremiums einen Vorschlag für einen konkreten Vorgehens- und Terminplan zu entwerfen.

5.6 Ressourcen

Das Projekt „Kirchgemeinde Bern“ erfordert noch zahlreichen Detail-Klärungen und Arbeiten zu den Rechtsgrundlagen, zur konkreten Organisation, zur Stellung der Mitarbeitenden und zur Bewirtschaftung und Zuweisung von Ressourcen.

Für das Steuerungsgremium dürfte für die beiden Phasen „Verhandlung und Beschluss des Fusionsvertrags“ und „Umsetzung“ mit rund 15 Sitzungen zu rechnen sein, für die Projektleitung mit rund 40 Sitzungen.

In der Gesamtkirchgemeinde wird mindestens eine Urnenabstimmung über die Fusionsvorlage erforderlich sein. Hinzu kommt unter Umständen ein zweiter Urnengang für Wahlen, allenfalls auch für den Erlass weiterer Rechtsgrundlagen.

Die Projektkommission rechnet aufgrund des heutigen Kenntnisstands mit folgenden Aufwendungen:

| | |
|---|------------------|
| Urnenabstimmung zur Fusion in GKG | 250'000 |
| Evtl. weitere Abstimmung (je nach Verhandlungsablauf) | 250'000 |
| Sitzungsgelder Steuerungsgremium | 15'600 1) |
| Entschädigung Projektleitung | 80'000 2) |
| Entschädigung Projektassistent (KMA) | 67'000 |
| Unterstützung Juristen | 240'000 3) |
| Unterstützung Projektsekretariat | 95'000 |
| Unterstützung Kommunikation | 40'000 |
| Sondersitzungen (Retraiten etc.) | 50'000 |
| Budget z.H. Kirchgemeinden für Abklärungen zu den neuen Kreisen | 100'000 4) |
| Reserve, Rundung | 62'400 |
| Total | 1'250'000 |

¹⁾ 15 Sitzungen mit 12 KG Vertretern, 1 GKG Vertretung (a CHF 80 / Sitzung)

²⁾ 5 ehrenamtlicher Mitglieder (pro Mitglied:12'000 / 18 Monate), 2 Jahre

³⁾ erfordert Einladungsverfahren

⁴⁾ 20'000 pro Kirchenkreis

Werden Aufträge an Dritte im Umfang von 150 000 Franken oder mehr pro Auftrag (ohne MWST) vergeben, erfordert dies nach kantonalem Vergaberecht ein Einladungsverfahren, in dem mindestens drei Personen zur Offertstellung einzuladen sind. Aufträge im Wert von 250 000 Franken oder mehr müssten im offenen oder selektiven Verfahren öffentlich ausgeschrieben werden.

5.7 Antrag

Der GKR nimmt zustimmend Kenntnis vom Vorschlag zum Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss der Kirchgemeinden.

Der GKR stimmt der Einsetzung eines Steuerungsgremiums im Sinn von Ziffer 5.3 mit dem Auftrag, eine Fusionsvorlage zu erarbeiten und die dafür erforderliche Projektorganisation und das Verfahren festzulegen, zu.

Der GKR bewilligt für die Erarbeitung und Umsetzung einer Fusionsvorlage einen Kredit von CHF 1'250'000.

Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, die Vertretung der Gesamtkirchgemeinde im Steuerungsgremium zu bestimmen, eine erste Sitzung des Steuerungsgremiums einzuberufen und die Interessen der Gesamtkirchgemeinde im Rahmen der Erarbeitung der Fusionsvorlage wahrzunehmen.

6. Übergangsregelungen

6.1 Übergang zur neuen Behördenorganisation

Wie vorne unter Ziffer 2.3 ausgeführt, bedeutet ein Zusammenschluss zu einer neuen Kirchgemeinde Bern, dass die an der Fusion beteiligten Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde in eine neue, einheitliche Gemeindestruktur integriert werden. Die Organe der Kirchgemeinde Bern werden de facto und rechtlich zu einem guten Teil Aufgaben wahrnehmen, die heute Organen der einzelnen Kirchgemeinden und der Gesamtkirchgemeinde zustehen. Die vorgeschlagenen Kreiskommissionen werden weitgehend an die Stelle der heutigen Kirchgemeinderäte treten (vgl. Kapitel 3, Leitsätze 7 und 11), der heutige Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde wird zum Kirchgemeinderat (Exekutive) der neuen Gemeinde mit erweiterten Zuständigkeiten, der die „Gesamtverantwortung“ für die Gemeindeleitung im Sinn der Kirchenordnung trägt.

Die neue Zuständigkeitsordnung muss nicht zwingend bereits ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses vollständig umgesetzt sein. Denkbar ist, dass einzelne Organe, namentlich solche der Gesamtkirchgemeinde, für eine beschränkte Übergangszeit, z.B. für ein oder zwei Jahre, die Funktion künftiger Behörden übernehmen. Zu denken ist namentlich an den heutigen Grossen Kirchenrat (allenfalls ohne die Vertretungen von Kirchgemeinden, die sich am Zusammenschluss nicht beteiligen) als vorläufiges Parlament der Kirchgemeinde Bern oder an den Kleinen Kirchenrat als neuen Kirchgemeinderat (Exekutive). Eine solche Lösung ermöglicht bei Bedarf einen geschmeidigen Wechsel zur neuen Organisation und erlaubt es, die neuen Behörden sorgfältig und ohne Zeitdruck mit geeigneten Personen zu besetzen.

Ob solche besonderen Übergangsregelungen angezeigt sind und wie sie konkret ausgestaltet werden sollen, wird im Verlauf des Fusionsverfahrens zu diskutieren sein. Ebenfalls zu klären sein wird, ob die gewünschte Lösung rechtlich zulässig ist und durch den Kanton genehmigt werden kann. Im Grundsatz kann aber davon ausgegangen werden, dass das geltende Recht „Sonderlösungen“ zur Umsetzung einer Fusion mit Augenmass zulässt.

6.2 Kirchgemeinden, die einen Zusammenschluss ablehnen

Ein Zusammenschluss beendet die rechtliche Existenz der Gesamtkirchgemeinde. Kirchgemeinden, welche die Fusion ablehnen, werden sich neu auch in finanzieller Hinsicht als selbständige Gemeinden mit Steuerhoheit organisieren müssen. Dies dürfte für die betreffenden Kirchgemeinden eine grosse Herausforderung bedeuten. Die Projektkommission ist zwar wie erwähnt überzeugt, dass der Zusammenschluss zu einer Kirchgemeinde Bern die richtige Lösung ist, ist aber der Meinung, dass eine anders lautende Ansicht einzelner Kirchgemeinden respektiert werden muss. Die Fusion soll deshalb auch für Kirchgemeinden, die diesen Weg nicht sehen, nicht zu einem „Big Bang“ und unüberwindlichen Hindernissen führen, sondern diesen Gemeinden einen möglichst einfachen Übergang in die vollständige Selbständigkeit erlauben.

Denkbar ist, dass sich die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden im Fusionsvertrag zur Unterstützung ablehnender Kirchgemeinden während einer gewissen Übergangszeit verpflichten, beispielsweise in dem Sinn, dass die neue Kirchgemeinde Bern für solche Gemeinden ähnliche Dienstleistungen erbringt wie heute die Gesamtkirchgemeinde (mit Ausnahme der Ausstattung mit finanziellen und andern Ressourcen). Die Modalitäten einer solchen Unterstützung werden zu verhandeln sein. Zu beachten ist aber, dass vertragliche Verpflichtungen nicht gültig für unbestimmt lange Zeit eingegangen werden können. Ablehnende Kirchgemeinden können aus diesem Grund nicht auf unbeschränkt lange Sicht fest mit Dienstleistungen rechnen und werden deshalb jedenfalls mittelfristig in der Lage sein müssen, „auf eigenen Beinen“ zu stehen.

7. Anträge

Eckwerte Kirchgemeinde Bern

1. Der GKR nimmt zustimmend Kenntnis von den Leitsätzen betreffend Eckwerte für eine Kirchgemeinde Bern.

Grundsatzbeschlüsse

2. Der GKR stimmt dem Vorschlag der Projektkommission zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern im Grundsatz zu.
3. Die Gesamtkirchgemeinde beteiligt sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.
4. Die Kirchgemeinden werden eingeladen, am 19./20. August 2017 ihrerseits einen Grundsatzbeschluss zum Projekt „Kirchgemeinde Bern“ zu fassen und den Antrag an die Stimmberechtigten wie folgt zu formulieren:
 - a) Die Kirchgemeinde nimmt Kenntnis vom Projekt „Kirchgemeinde Bern“ gemäss Beschreibung in der Botschaft der Projektkommission Strukturdialog an den Grossen Kirchenrat betreffend Vorschlag zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern vom 13. März 2017 und den Beschlüssen des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde vom 5. April 2017.
 - b) Die Kirchgemeinde stimmt dem Projekt im Grundsatz zu und beteiligt sich an der Erarbeitung einer entsprechenden Fusionsvorlage.
 - c) Der Kirchgemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, die Vertretung der Kirchgemeinde im vorgeschlagenen Steuerungsgremium zu bestimmen und die Interessen der Kirchgemeinde im Rahmen der Erarbeitung der Fusionsvorlage wahrzunehmen.
5. Der GKR stimmt dem Vorgehensvorschlag zur Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchgemeinden zu. Er beauftragt die Projektkommission mit der Durchführung der unter Ziffer 4.3 beschriebenen Massnahmen.
6. Der GKR beschliesst für die Vorbereitung eines Grundsatzbeschlusses der Kirchgemeinden einen Kredit von CHF 57'500.

Vorgehen nach positiven Grundsatzbeschlüssen

7. Der GKR nimmt zustimmend Kenntnis vom Vorschlag zum Vorgehen nach einem positiven Grundsatzbeschluss der Kirchgemeinden.
8. Der GKR stimmt der Einsetzung eines Steuerungsgremiums im Sinn von Ziffer 5.3 mit dem Auftrag, eine Fusionsvorlage zu erarbeiten und die dafür erforderliche Projektorganisation und das Verfahren festzulegen, zu.
9. Der GKR bewilligt für die Erarbeitung und Umsetzung einer Fusionsvorlage einen Kredit von CHF 1'250'000.
10. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er wird insbesondere beauftragt, die Vertretung der Gesamtkirchgemeinde im Steuerungsgremium zu bestimmen, eine erste Sitzung des Steuerungsgremiums einzuberufen und die Interessen der Gesamtkirchgemeinde im Rahmen der Erarbeitung der Fusionsvorlage wahrzunehmen.

Beilagen

I. Vorgehensvorschlag für Verhandlung und Beschluss des Fusionsvertrags

II. Arbeitspapiere

1. Kirchenkreise
2. Variantenkonzeption für Kirchenkreise
(Vorschlag für territoriale Einteilung)
3. Französischsprachige Gemeindeangehörige
4. Organisation der Exekutive und Führungsstruktur
5. Strategische Aufgabenplanung
6. Wahlverfahren Grosser und Kleiner Kirchenrat
7. Pfarramt und weitere Ämter
8. Mögliche Vermögensaufteilung